

# Sportschützen Niederlauterbach

## Satzung



### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportschützen Niederlauterbach (e.V.) gegründet am 15. Jan. 1969 .

Er hat seinen Sitz in 85283 Niederlauterbach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet jeweils am 30. September des folgenden Jahres.

#### § 4

##### Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jeder werden.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich beizubringen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### § 5

##### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a.) durch Tod des Mitgliedes;

b.) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem 1. Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten;

c.) durch Ausschluß:

Er kann erfolgen bei groben Verstoß gegen die Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung oder wiederholter Aufforderung zwei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand geblieben ist; wenn das Mitglied sich den Anordnungen der Vorstandschaft widersetzt oder die Vorstandschaft oder ein Mitglied gröblich beleidigt; wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung über den Ausschluß ist geheim. Der Auszuschließende nimmt nicht an dieser Ausschlußsitzung teil.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm ist sonst Gelegenheit zu geben, über den Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde beim 1. Schützenmeister einlegen. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

#### § 6

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geräte und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. zu befolgen, anderenfalls kann es von den Schießveranstaltungen ausgeschlossen werden.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Beitragspflichten.

## § 7

### Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt wird und jährlich im Dezember

zu entrichten ist. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Beauftragten (1. Schatzmeister) des Schützenvereins durch Bankeinzug oder Barzahlung erhoben. Unkostenbeiträge zum Schießbetrieb (Schießeinlage) und zu Veranstaltungen des Schützenvereins werden vom Vereinsausschuß situativ festgelegt.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## § 8

### Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand ( § 26 BGB )
2. Das Schützenmeisteramt
3. Der Vereinsausschuß
4. Die Mitgliederversammlung

zu 1.)

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

zu 2. )

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, aus dem 1. und 2. Schatzmeister, einem 1. Schriftführer einem Sportwart und dem 1. und 2. Jugendleiter .

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

zu 3.)

Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt, fünf Beisitzern sowie dem 1. und 2. Jugendsprecher. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich um je 1 weiteres Mitglied je 20 Neumitglieder ab 100 Vereinsmitglieder . Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft, auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Jugendsprecher werden ausschließlich von der Vereinsjugend auf die gleiche Dauer gewählt.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Vorschläge der Mitglieder sowie alle anfallenden wichtigen und entscheidenden Angelegenheiten zu beraten und hierüber Beschlüsse zu fassen. Darüber hinaus entscheidet er in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern). 2/3 Stimmenmehrheit ist erforderlich. Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen, dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und über gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Über im Ausschuß behandelte Beschlüsse ist Stillschweigen zu bewahren.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

zu 4.)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch den Wolnzacher Anzeiger und durch Anschlag im Vereinsschaukasten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zen Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:

- a) des 1. Schützenmeisters,
- b) des 1. Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) des 1. Schriftführers,
- d) des Rechnungsprüfers (falls vorhanden),
- e) des Sportwartes,
- f) des Jugendleiters.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode:

Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer. Diesen müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung die Bücher zu Kontrolle ausgehändigt werden.

4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Haushaltsplanes.

5. Satzungsänderungen.

6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Anträge müssen behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die

Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Versammlung Bericht zu erstatten.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür vorhanden sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.

§ 9

Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus.

Die Schützenjugend gibt sich eine Ordnung die durch Beschluß des Schützenmeisteramtes bestätigt ist.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt.

Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

Es muss Beschlüsse die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## §10

### Sonstige Bestimmungen

Zum Schießstand haben nur Mitglieder und geladene Gäste Zutritt. Die Hauptschießtage werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Die Ausübung des Schießsports kann nur Mitgliedern, die das gesetzliche Mindesteintrittsalter erreicht haben, mit Einwilligung der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters , erlaubt werden.

## § 11

### Schützenkönig

Der 1.Schützenkönig repräsentiert die Sportschützen Niederlauterbach in der Öffentlichkeit. Bei Verhinderung des 1. Schützenkönigs wird der 2. Schützenkönig verpflichtet, die Repräsentationsaufgaben zu übernehmen. Sind beide Schützenkönige verhindert, hat ein Ausschußmitglied deren Aufgaben wahrzunehmen. Die Schützenkette ist Eigentum des Vereins. Der Verein hat für eine sachgemäße Aufbewahrung der Schützenkette zu sorgen. Die Schützenkette muß bei öffentlichen Anlässen getragen werden.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Vereins. Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu müssen mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluß der Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird die Anwesendenzahl nicht erreicht , ist eine 2. Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb 3 Wochen einzuberufen. Bei dieser zweiten Mitgliederversammlung ist keine Mindestanwesenheit erforderlich. Die anwesenden Mitglieder sind dann mit einfacher Mehrheit Beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolnzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 28. September 2001 beschlossen .

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .

Niederlauterbach , den 28. September 2001

1. 1. Schützenmeister : \_\_\_\_\_
2. 2. Schützenmeister : \_\_\_\_\_
3. 1. Schatzmeister : \_\_\_\_\_
4. 2. Schatzmeister : \_\_\_\_\_
5. Schriftführerin : \_\_\_\_\_
6. Sportleiter : \_\_\_\_\_
7. 1.Jugendleiter : \_\_\_\_\_